
Europäische Datenschutz- Grundverordnung (EU-DSGVO)

unter besonderer Berücksichtigung von Gesundheitsdaten

Thilo Weichert, Leiter des ULD

Rechtsberatertagung der Bundesärztekammer

Berlin 10.03.2015



Unabhängiges Landeszentrum für
Datenschutz Schleswig-Holstein

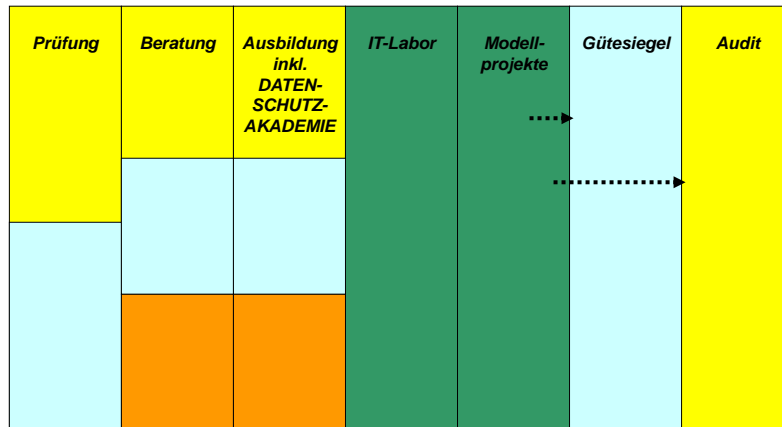


www.datenschutzzentrum.de

Inhalt

- Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz – ULD
- Europäische Datenschutz- und Grundrechtsregulierung
- Vergleich USA
- Europäischer Gerichtshof
- Europäische Datenschutz-Grundverordnung
 - Begriffe
 - Einwilligung
 - Gesundheitsdaten
 - Forschung
- Nationale Regelungen

Datenschutz und Informationsfreiheit



Primäre Adressaten:

- Öffentl. Verwaltungen
- Unternehmen
- Bürger, Kunden, Patienten
- Wirtschaft, Wissenschaft, Verwaltung

**Europäische Regulierungsgeschichte
„Datenschutz“**

- Seit 70er Datenschutzgesetze
- 1980 OECD Datenschutz-Leitlinien zur Verhinderung von Handelshemmnissen
- 1981 Europarat Datenschutzkonvention
- 1983 deutsches BVerfG: Datenschutz erhält Grundrechtsstatus
- 1995 Europäische Datenschutz-Richtlinie
- 2008 deutsches BVerfG: Grundrecht auf Gewährleistung der Integrität und Vertraulichkeit informationstechnischer Systeme
- 2009 Art. 8 EUGR-Charta: Grundrecht auf Datenschutz

Sonst. digitaler EU-Grundrechtsstandard

Europäische Grundrechte-Charta, EMRK, Grundgesetz

- Digitale Meinungsfreiheit
- Kommunikationsfreiheit
- Informationsfreiheit - Verwaltungsaktenzugang, seit 2013 gem. EGMR auf Art. 10 EMRK mit Grundrechtsstatus
- Digitale Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
- Petitionsrecht
- Integrität und Vertraulichkeit persönlicher IT-Systeme
- Digitale Komponente der analogen Freiheit (Religion, Familie, Beruf, Wohnung, Freizügigkeit ...)
- Gleichbehandlung (Diskriminierungsverbot wg. Geschlecht, Abstammung, Herkunft, Glauben ...)

Europäischer Rechtsstaats-Standard

> Verbot mit Erlaubnisvorbehalt bei informationellen Eingriffen

> Unabhängige digitale Aufsichtsbehörden (Informations- und Datenschutzbeauftragte)

> Anspruch auf gerichtliche Kontrolle

Zusätzliche Absicherungen:

- Unschuldsvermutung
- Nemo Tenetur
- Verbot heimlicher Eingriffe, Offenheit staatlichen Handelns
- Faires Verfahren, Grundrechtsschutz durch Verfahren

Bewusster Grundrechtsverzicht in USA

- Keine digitalen Grundrechte (schon gar nicht für Ausländer)
- US-Supreme Court: Reasonable Expectations of Privacy
- Vorrang der Sicherheitsbelange
- Keine (gesetzliche) Bindung von Privaten
- Third Party Doctrine

1890 - Warren/Brandeis: „Right to Privacy“

1967 - Westin: „Privacy and Freedom“

Seitdem keine rechtsstaatliche Weiterentwicklung trotz verfassungsrechtlicher Grundlagen in Amendments

- > Sicherung der globalen Sicherheitshegemonie
- > Sicherung der globalen wirtschaftlichen Hegemonie

EuGH 08.04. + 13.05.2014

Telekommunikationsverkehrsdaten

- Vorratsdatenspeicherung nur in engen Grenzen
- Eingrenzungen bzgl. Daten + Betroffenen nötig
- Wirksame Vorkehrungen, bes. Berufsgeheimnisschutz

Google-Search

- (Zusätzliche) Verantwortlichkeit durch Suchmaschine
- Für Niederlassung genügt jede Form der Tätigkeit
- Anwendbar ist jeweils nationales Recht
- Es besteht ein Löschanpruch („Recht auf Vergessen“)
- Individueller Abwägungsprozess zwischen Meinungs- und Informationsfreiheit und Datenschutz

Europäische Datenschutz-Regulierung

Vorschlag einer Europäischen Datenschutz-Grundverordnung

Entwurf EU-Kommission 12/2012

Beschluss EU-Parlament (1. Lesung) 12.03.2014

- One-Stop-Shop für Unternehmen in Europa
- Europaweite verbindliche materielle Regelungen
- Kohärenzverfahren der (unabhängigen) Aufsichtsbehörden, Europäischer Datenschutzausschuss
- Effektiver Rechtsschutz für Betroffene (vor nationalen Gerichten)

Stellungnahme EU-Rat ist in Arbeit

Bremser bisher: DE und GB

Gesundheitsdaten - Einwilligung

- Art. 4 XII: Gesundheitsdaten = Infos über körperl. od. geistigen Gesundheitszustand od. über Erbringung von Gesundheitsleistung
- Art. 4 VIII: Einwilligung = ohne Zwang, konkreter Fall, Kenntnis der Sachlage, explizit, Erklärung od. eindeutige Handlung
- Art. 7: Beweislast bei verantwortl. Stelle, separate Erklärung, jederzeitige Widerrufbarkeit, nicht bei erheblichem Ungleichgewicht
- Parlament: unwirksam bei Wegfall der Erforderlichkeit
- Parlament: Koppelungsverbot (Vertrag od. Erbringung einer Dienstleistung)

Art. 9 Besondere Datenkategorien

- Rasse, ethnische Herkunft, politische Überzeugung, Religion, Glauben, Gewerkschaft, Gesundheit, Sexualleben, Strafurteile > grds. verboten

Ausnahmen

- Einwilligung, wenn nicht Einwilligung verboten
- Erforderlich wegen arbeitsrechtlicher Pflichten
- Erforderlich zum Schutz lebenswichtiger Interessen
- Verarbeitung im Tendenzbetrieb + angemessener Schutz
- Von Betroffenen offenkundig öffentlich gemacht
- Erforderlich wegen Rechtsansprüchen
- Erf. für Aufgabe im öffentlichen Interesse + angemessener Schutz
- Bezug Art. 81 (Gesundheitszwecke)
- Bezug Art. 83 (Zwecke der Geschichte, Statistik + Forschung)
- (zu Strafurteilen)

Art. 9 Diskussion

- Parlament: zusätzliche Betonung der Grundrechtsrelevanz
- Kommission: Delegierte Rechtsakte durch Kommission zu „angemessenen Garantien“
- Parlament: Nähere „Regelungen“ über „Modalitäten + angemessene Garantien“ durch Europäischen Datenschutzausschuss

Art. 81 Verarbeitung Gesundheitsdaten I

- Grundlage Unionsrecht od. Mitgliedsstaatsrecht, „das geeignete, besondere Maßnahmen zum Schutz der berechtigten Interessen der betroffenen Person vorsieht“

Zwecke:

- Gesundheitsvorsorge, Arbeitsmedizin, medizinische Diagnostik, Ges. Versorgung, Behandlung, Verwaltung von Gesundheitsdiensten, wenn ärztl. oder ähnl. Personal mit Geheimhaltungspflicht
- Gründe des öffentlichen Interesses für Gesundheit, hohe Qualitäts- u. Sicherheitsstandards f. Arzneimittel u. Med.Pr.
- Andere Gründe öffentlichen Interesses: soziale Sicherheit, Qualität, Wirtschaftlichkeit und Abrechnung von Kr.Versich.

Art. 81 Verarbeitung Gesundheitsdaten II

- Bzgl. Geschichte, Statistik + Forschung Verweis auf Art. 83, Ergänzung Parlament: Anonymisierung od. wenn nötig Pseudonymisierung „gemäß den höchsten technischen Standards“ > Verhinderung der Reidentifizierung
- Kommission: Delegierte Rechtsakte durch Kommission bzgl. „Gründe des öffentlichen Interesses im Bereich der öffentlichen Gesundheit“ + „Kriterien und Anforderungen in Bezug auf die Garantien“, Parlament: Stellungnahme von Europäischem Datenschutzausschuss ist nötig
- Parlament neu: Mitgliedstaaten müssen Vorschriften melden
- Parlament neu: Art. 82a: Soziale Sicherheit „durch ihre öffentlichen Einrichtungen“ + Meldepflicht

Art. 83 Geschichte, Statistik, Forschung

- Zweckerreichung auf andere Weise nicht möglich
- Filetrennung Stammdaten – Merkmalsdaten
- Veröffentlichung nur nach Einwilligung, bei Darstellungsnotwendigkeit nach Abwägung, Vorveröffentlichung durch Betroffene
- Parlament: Bes. Schutz bes. Datenkategorien durch Einwilligungserfordernis und Kinder, Ausnahme bei „außergewöhnlich großem öffentlichem Interesse + Schutzmaßnahmen
- Parlament: Veröffentlichung nach Abwägung gestrichen
- Parlament: Keine delegierten Rechtsakte
- Parlament: Mitgliedstaaten müssen Vorschriften melden

Nationale Gesetzgebung bleibt relevant

- Aktuell: E-Health-Gesetz – Umsetzung der eGK/Telematik-Infrastruktur > E-Entlass-Brief, E-Arzt-Brief, E-Konsultation
 - Aktuell: Ausnahmeregelung für IT-Dienstleistungen für Berufsgeheimnisträger (Besondere Verpflichtung und Auswahl, strenge Erforderlichkeit, technische Sicherungen)
 - Viele weitere brennende ungelöste Datenschutzfragen: Outsourcing Abrechnung, Handel mit pseudonymisierten Patientendaten
- > Regelungsansatz durch Kammersatzung?

***Europäische Datenschutz-Grundverordnung
(EU-DSGVO)***

Dr. Thilo Weichert
Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-
Holstein (ULD)
Holstenstr. 98, D- 24103 Kiel
mail@datenschutzzentrum.de
<https://www.datenschutzzentrum.de>